

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Pharmaverfahrenstechnik“ an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 30.03.2022 und der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 29.03.2022 die folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Pharmaverfahrenstechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Pharmaverfahrenstechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen oder höherwertigen Abschluss (beispielsweise den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) in einem Studiengang mit fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Inhalten gemäß Absatz 2 erbracht hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen entsprechenden oder höherwertigen Abschluss in einem Studiengang mit fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Inhalten erworben hat; die Entsprechung wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<https://anabin.kmk.org/>) festgestellt.
- (2) Ein Studiengang wird als Studiengang mit fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Inhalten eingeordnet, wenn mindestens 50 Leistungspunkte in fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Fächern erbracht wurden. Fehlende Leistungspunkte können auch durch erfolgreich absolvierte verfahrenstechnische und/oder pharmazeutische Module aus anderen Studiengängen ergänzt werden. Die Entscheidung, ob hinreichende fachspezifische verfahrenstechnische und/oder pharmazeutische Kenntnisse vorliegen, trifft die Auswahlkommission.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. 30.09. des jeweiligen Sommersemesters) erlangt wird. Ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss ist zu erwarten, wenn maximal 38 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl des jeweiligen Studiengangs noch nicht erbracht wurden. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei nicht kompatiblen Notensystemen entscheidet die Auswahlkommission über die Berechnung der für den Zugang relevanten Durchschnittsnote.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 18.03.2021 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1340), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Pharmaverfahrenstechnik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Pharmaverfahrenstechnik ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 05.02. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 05.08. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Voraussetzung für diesen außerkapazitären Antrag ist, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber frist- und formgerecht gemäß Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 um einen Studienplatz in diesem Studiengang beworben hat und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen hat. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte sowie Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
- d) detaillierte inhaltliche Nachweise, z. B. Auszüge aus Modulhandbüchern, über abgeschlossene Leistungen in fachspezifisch verfahrenstechnischen und/oder pharmazeutischen Fächern. Alternativ kann dieser Nachweis durch einen gültigen Link auf das elektronische Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Des Weiteren ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Pharmaverfahrenstechnik oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste gebildet, bei der zu 100 % die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 eingeht. Die berechnete Note wird auf zwei Nachkommastellen mathematisch gerundet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Pharmaverfahrenstechnik

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Lebenswissenschaften bilden eine gemeinsame Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an: Drei Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe; außerdem fungiert ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und deren Stellvertreter können sowohl der Fakultät für Maschinenbau, als auch der Fakultät für Lebenswissenschaften angehören. Aus jeder der beiden Fakultäten sind zwei stimmberechtigte Mitglieder einzusetzen. Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Fakultätsräte eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Das Immatrikulationsamt bzw. das International House überprüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und leitet diese an die Auswahlkommission weiter.

Danach wird die Auswahlkommission wie folgt tätig:

- a) Sie entscheidet, ob ein Studiengang gemäß § 2 Absatz 2 ausreichende fachspezifisch verfahrenstechnische und/oder pharmazeutische Inhalte enthält.
 - b) Sie erstellt die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 1.
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International House, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau sowie dem Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit dieser Begründung. Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Ablehnungsbescheid enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist jeweils zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 2 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher

erreichten Leistungen ermittelt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben waren und sich für eine Wiederaufnahme bewerben, erfolgt die Zuordnung des höheren Fachsemesters entsprechend der bislang absolvierten Fachsemester +1, unabhängig von den offenen Kapazitäten in diesem Semester sowie unabhängig von ihren bisher erbrachten Leistungen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.